

Formblatt für Stellungnahmen

für die 2. Konsultation in den Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 7 zur Ausgestaltung des Zugangs zu Gasversorgungsnetzen nach dem Urteil des EuGH vom 02.09.2021 (C-718/18)

hier: betreffend Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate beim Wechsel des Lieferanten bei der Belieferung mit Gas, GeLi Gas 3.0

(Az: BK7-24-01-009)

Unternehmensname: E.ON SE

Name des Stellungnehmenden: 

Datum der Stellungnahme: 14.02.2025

Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme	lege ich bei	ist nicht erforderlich
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>		X

Tenziffer des Festlegungs-entwurfs	bezugnehmende Norm der GasNZV	Stellungnahme einfügen
Allgemein		Wir haben mit Bedauern zur Kenntnis genommen, dass eine Aufgliederung der Regelungen der GasNZV in vier Einzelfestlegungen weiterverfolgt wird. Eine einfache Handhabung des Rechtsrahmens ist somit nicht mehr gegeben, da Zusammenhänge insbesondere zum Umfang und dem Inhalt von vertraglichen Regelungen auf verschiedene Festlegungen aufgeteilt wurden. Es bleibt unklar, ob Inhalte der jeweiligen Festlegungen z.B. Begriffsbestimmungen auch übergreifend gelten. Dies sollte durch Querverweise und Bezugnahmen im Tenor klargestellt werden. Zudem sollte in den jeweiligen Festlegungen eine entsprechende Begründung ergänzt werden.
Tenziffer 1 lit. a Hinweis		Zu: <i>„Hinweis: Die Berechtigung und die Verpflichtung von Transportkunden gegenüber dem Ein- oder Ausspeisenetzbetreiber einen Einspeise- oder Ausspeisevertrag abzuschließen, ergeben sich, ebenso wie die Registrierungspflicht der Transportkunden, bei Abschluss der Verträge aus der Festlegung BK7-24-01-007, „Karla Gas 2.0“ Abs. 1 GasNZV.“</i>

Tenorziffer des Festlegungs-entwurfs	bezugnehmende Norm der GasNZV	Stellungnahme einfügen
		<p>Tenorziffer 1 lit. a sollte zur Erhöhung der Rechtsverbindlichkeit wie folgt angepasst werden: <u>Es gelten die Berechtigung und die Verpflichtung von Transportkunden gegenüber dem Ein- oder Ausspeisenetzbetreiber einen Einspeise- oder Ausspeisevertrag abzuschließen, ergeben sich, ebenso wie die Registrierungspflicht der Transportkunden, bei Abschluss der Verträge, die sich aus der Festlegung BK7-24-01-007, „Karla Gas 2.0“ Abs. 1 GasNZV) ergeben.“</u></p>
Tenorziffer 1 lit. b Hinweis	§ 4 Abs. 1	<p>Zu: <i>“Hinweis: Die Vorgaben der Mindestangaben der allgemeinen Geschäftsbedingungen für Ein- oder Ausspeiseverträge ergeben sich aus der Festlegung BK7-24-01-007, „Karla Gas 2.0“ (§ 4 Abs. 1 GasNZV).“</i></p> <p>Tenorziffer 1 lit. b sollte zur Erhöhung der Rechtsverbindlichkeit wie folgt angepasst werden: <u>“Es gelten die Hinweis: Die Vorgaben der Mindestangaben der allgemeinen Geschäftsbedingungen für Ein- oder Ausspeiseverträge, die sich ergeben sich aus der Festlegung BK7-24-01-007, „Karla Gas 2.0“ (§ 4 Abs. 1 GasNZV) ergeben.“</u></p>
Tenorziffer 7.	§ 41 Abs. 3	<p>Zu: <i>“Erfolgt die Identifizierung einer Marktlokation nicht durch die in Tenorziffer 3. der Festlegung BK7-16-142 beschriebene Marktlokations-ID, ist eine Entnahmestelle anhand von nicht mehr als drei mitgeteilten Daten zu identifizieren. Es soll eine der folgenden Datenkombinationen mitgeteilt werden: (1) Zählpunkt oder Zählpunkt-Aggregation und Name oder Firma des Kunden sowie Straße, Postleitzahl und Ort der Entnahmestelle, (2) Zählernummer und Name oder Firma des Kunden sowie Straße, Postleitzahl und Ort der Entnahmestelle oder (3) Name des bisherigen Lieferanten, Kundennummer des bisherigen Lieferanten und Name oder Firma des Kunden sowie Straße, Postleitzahl und Ort der Entnahmestelle (§ 41 Abs. 3 Satz 1 und 2 GasNZV). Wenn der neue Lieferant keine der aufgeführten Datenkombinationen vollständig dem Netzbetreiber mitteilt, darf der Netzbetreiber die Meldung nur zurückweisen, wenn die Entnahmestelle, als Ort der Entnahme von Gas, nicht eindeutig identifizierbar ist. In diesem Fall ist die Meldung für diese Entnahmestelle unwirksam. Änderungen wesentlicher Kundendaten sind wechselseitig unverzüglich mitzuteilen (§ 41 Abs. 3 Satz 3 bis 5 GasNZV).“</i></p> <p>Eine Anpassung der bisherigen Regelung darf nur insofern erfolgen, als dass sichergestellt ist, dass sie ohne Systemanpassungen unter Beibehaltung des bisherigen Formates umgesetzt wird. Andernfalls sollte die bisherige Regelung aus der GasNZV unverändert in die GeLi Gas 3.0 überführt werden.</p>